

Einheit 12: Familienrecht III

– gleichgeschl. Paarbez., Abstammung –

Gleichgeschlechtliche Paarbeziehungen (1)



Quelle: <https://www.gov.uk>

Gleichgeschlechtliche Paarbeziehungen (2)

- Art. 17b EGBGB (eingetragene Lebenspartnerschaft und gleichgeschlechtliche Ehe)
 - Sofern keine vorrangige Norm zur Anwendung kommt, Art. 3 Nr. 1, 2 EGBGB
 - Sachlicher Regelungsbereich
 - Begründung/Auflösung der eing. Lebenspartnerschaft (LP)/gleichgeschl. Ehe
 - Allgemeinen Lebenspartnerschafts-/Ehewirkungen
 - Güterrecht der Lebenspartner (LPartGüVO) der Ehegatten (EheGüVO)
 - Erbrecht → EuErbVO
- Qualifikation einer Verbindung als eingetragene Lebenspartnerschaft
 - **P:** Einseitige vs. Allseitige Kollisionsnorm
 - Gleichgeschlechtliche Partnerschaften umfasst (z.B. franz. PACS)
 - **P:** Verschiedengeschlechtliche Partnerschaften (str.)
 - z.B. französische PACS oder Niederländische *geregisteerd partnerschap*
 - **Gleichgeschlechtliche Ehen** nun aufgrund Art. 17b IV EGBGB klar umfasst
 - Zum Streit nach altem Recht siehe [BGH, Beschl. v. 20.7.2016, XII ZB 609/14](#); [AG Münster NJW-RR 2010, 1308](#)

Gleichgeschlechtliche Paarbeziehungen (3)

■ Registeranknüpfung

- Anknüpfung an das **Recht des registerführenden Staates**, Art. 17b I 1 EGBGB
 - begünstigt Wirksamkeit
- **Rechtswahlfreiheit** besteht somit nahezu grenzenlos
- **Mehrfache Lebenspartnerschaftsbegründungen zwischen denselben Personen** in verschiedenen Staaten → Maßgeblichkeit der **zuletzt** begründeten LP, Art. 17b III EGBGB

Abstammung (1)

■ Kollisionsnormen

- Art. 19 EGBGB (Abstammungsstatut)
 - Anwendbar soweit keine anderweitige vorrangige Regelung eingreift Art. 3 Nr. 1, 2 EGBGB
- Art. 20 EGBGB (Anfechtungsstatut)
 - Anwendbar soweit keine anderweitige vorrangige Regelung eingreift Art. 3 Nr. 1, 2 EGBGB
- Vorrangige Regelungen
 - Art. 8 III Dt.-Iran. Niederlassungsabkommen
 - Keine Anwendung des KSÜ, Art. 4 lit. a KSÜ
 - CIEC-Übk. vom 12.9.1962 über die Feststellung der mütterlichen Abstammung nichtehelicher Kinder, Jayme/Hausmann Nr. 51
- Intertemporale Anwendung, Art. 220 I, 224 § 1 EGBGB

■ Anerkennung von Rechtslagen in den EU MS?

- Anerkennung der im EU-Ausland im Personenstandsregister verbrieften Rechtslage ohne IPR-Prüfung
 - [KG NJW 2011, 535](#)
 - Art. 21 I AEUV – Freizügigkeit → Anwendung des sog. Herkunftslandprinzips

Abstammung (2)

- Siehe noch Vorschlag für eine EuPersstUrkVO, [COM \(2013\) 228](#)
 - Rechtslagenanerkennung ist in der erlassenen EuUrkVorlVO nicht vorgesehen
- Theorie hatte sich bislang daher nicht durchgesetzt, jedoch s.u.

EuGH, Urт. v. 14.12.2021, Rs. C-490/20 – VMA/Stolichna obshtina, rayon „Pancharevo“:

Art. 4 Abs. 2 EUV, die Art. 20 und **21 AEUV** sowie die Art. 7, 24 und 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG **sind dahin auszulegen, dass im Fall eines minderjährigen Kindes, das Unionsbürger ist und dessen von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats ausgestellte Geburtsurkunde zwei Personen gleichen Geschlechts als seine Eltern bezeichnet, der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehöriger dieses Kind ist, zum einen verpflichtet ist, ihm einen Personalausweis oder Reisepass auszustellen, ohne die vorherige Ausstellung einer Geburtsurkunde durch seine nationalen Behörden zu verlangen, sowie zum anderen ebenso wie jeder andere Mitgliedstaat das aus dem Aufnahmemitgliedstaat stammende Dokument anzuerkennen hat, das es diesem Kind ermöglicht, mit jeder dieser beiden Personen sein Recht auszuüben, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.**

Abstammung (3)

- Reichweite des Abstammungsstatuts, Art. 19 EGBGB
 - Fragen der Abstammungszuordnung
 - Voraussetzungen
 - Hindernisse
 - Vaterschaftsanerkennung
 - Zustimmungserfordernisse
 - Ansprüche auf Einwilligung in die Abstammungsuntersuchung, z.B. § 1598a BGB
 - Anwendbarkeit von Abstammungsvermutungen
 - **P**: Legitimation
 - **P**: Co-Mutterschaft
 - **P**: Elternschaft bei kryokonservierten Embryonen
- Reichweite des Anfechtungsstatuts, Art. 20 EGBGB
 - Anfechtungsgründe
 - Anfechtungsberechtigung
 - Wirkungen der Anfechtung

Abstammung (4)

BGH, Beschluss vom 10.7.2019 – XII ZB 33/18:

Leitsatz: Das international anwendbare Recht für den im deutschen Recht in §1598aBGB geregelten-Anspruch auf statusneutrale Klärung der biologischen Abstammung ist in entsprechender Anwendung des Abstammungsstatuts nach Art.19 I EGBGB zu ermitteln

[...] Dies ist streitig. Teilweisewird das **Anfechtungsstatut** des Art.20 EGBGB für einschlägig gehalten. Denn §1598a BGB sei parallel zu den Anfechtungsrechten in §1600 Abs.1 BGB konzipiert und könne statusrechtlich dazu dienen, das Erfordernis des Anfangsverdachts nach §171 Abs.2 Satz2 FamFG, §1600b Abs.1 BGB, bei dem es sich um eine materielle Einschränkung des Anfechtungsrechts handele, zu überwinden [...].Die **Gegenmeinung** geht davon aus, dass die isolierte Abstammungsklärung vom **Anwendungsbereich des Art.19 EGBGB** erfasst wird [...]

Der vom Antragsteller geltend gemachte -und im deutschen Recht in **§1598a BGB geregelte Anspruch** auf Klärung der biologischen Abstammung **hat demgegenüber keine statusrechtlichen Folgen**, sondern ist allein auf die naturwissenschaftlich vermittelte Kenntniserlangung gerichtet. Er lässt sich daher **weder dem Anwendungsbereich des Art.19 EGBGB noch dem des Art.20 EGBGB unmittelbar zuordnen** Gleichwohl ist letztlich die Auffassung richtig, die die Ermittlung des international anwendbaren Rechts für einen derartigen Klärungsanspruch auf Art.19 Abs.1 EGBGB stützen will. Dies folgt zwar nicht aus einer unmittelbaren, aber aus einer entsprechenden Anwendung der Vorschrift. Die hierfür erforderliche planwidrige Regelungslücke besteht. [...]

Abstammung (5)

- Objektive Anknüpfung der Abstammung, Art. 19 EGBGB
 - Anknüpfungsvarianten des Art. 19 I EGBGB
 - Recht des **gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes**, Art. 19 I 1 EGBGB
 - **Im Verhältnis zu jedem Elternteil**: Recht der **Staatsangehörigkeit** des Elternteils, Art. 19 I 2 EGBGB
 - **Ehewirkungsstatut der Ehe der Mutter**, wenn diese verheiratet ist oder die Ehe vor Geburt durch Tod aufgelöst wurde, Art- 19 I 3 EGBGB
 - Alternativanknüpfung, Art. 19 I EGBGB
 - *Favor filiationis* → Begünstigung der Abstammungsbegründung durch alternative Anknüpfung, vgl. [BGH, Beschl. V. 3.8.2016, XII ZB 110/16](#)
 - **P**: Anknüpfungsvarianten führen zur Elternschaft verschiedener Personen
 - Anknüpfungsvarianten des Art. 19 EGBGB sind **Gesamtnormverweise**
 - **Ausnahme**: Führt die Einordnung als Gesamtnormverweis zu einer Reduzierung der Anknüpfungsalternativen, ist ein Sachnormverweis anzunehmen (*Arg. favor filiationis*)
 - Wandelbarkeit
 - Varianten 1 und 2 sind wandelbar, Variante 3 ist nicht wandelbar („bei Geburt“ bzw. Ztpkt. der Auflösung der Ehe durch Tod)
 - Wandelbarkeit ist bewusst eingesetzt, um spätere Statusbegründungen nach einem Heimatrecht zu ermöglichen und hinkende Rechtsverhältnisse zu vermeiden
 - **P**: Wandelbarkeit kann theoretisch zu Entfallen einer Statuszuordnung führen

Abstammung (6)

- **Zustimmungsstatut, Art. 23 EGBGB**
 - Kumulative Anwendbarkeit des Heimatrechts des Kindes, ausnahmsw. des deutschen Rechts, d.h. **zusätzliche** Anwendung der Zustimmungserfordernisse dieses Rechts

- **Objektive Anknüpfung der Anfechtung, Art. 20 EGBGB**
 - *Favor veritas* → **alternative Anknüpfung** zur Begünstigung der Herstellung von Statuswahrheit
 - Anknüpfung an **jedes Recht** aus dem sich die Abstammung ergibt, Art. 20 S. 1 EGBGB
 - Verweis auf die Alternativen nach Art. 19 I EGBGB
 - hM Behandlung nach Günstigkeitsprinzip (str.)
 - Sachnormverweis
 - Das Kind kann in jedem Fall, d.h. auch wenn nach diesem Recht die Abstammung gar nicht besteht, nach dem Recht seines **gewöhnlichen Aufenthalts** anfechten, Art. 20 S. 2 EGBGB

Reformvorhaben



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 7.12.2022

COM(2022) 695 final

2022/0402(CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats

{SEC(2022) 432 final} - {SWD(2022) 390 final} - {SWD(2022) 391 final} - {SWD(2022) 392 final}

Reformvorhaben

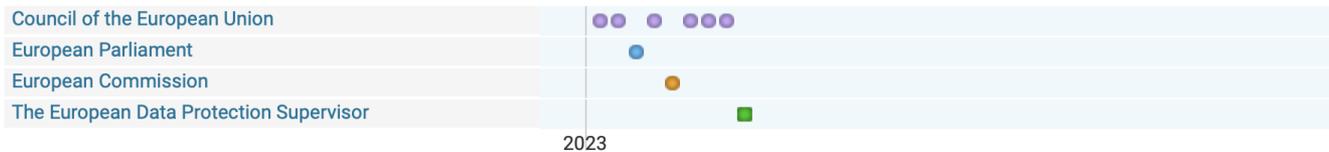
COM (2022) 695: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines europäischen Elternschaftszertifikats

 Ongoing

[More information about this procedure](#) ▾

Type: **Konsultationsverfahren (CNS)**

[What is a Consultation procedure](#) ⓘ

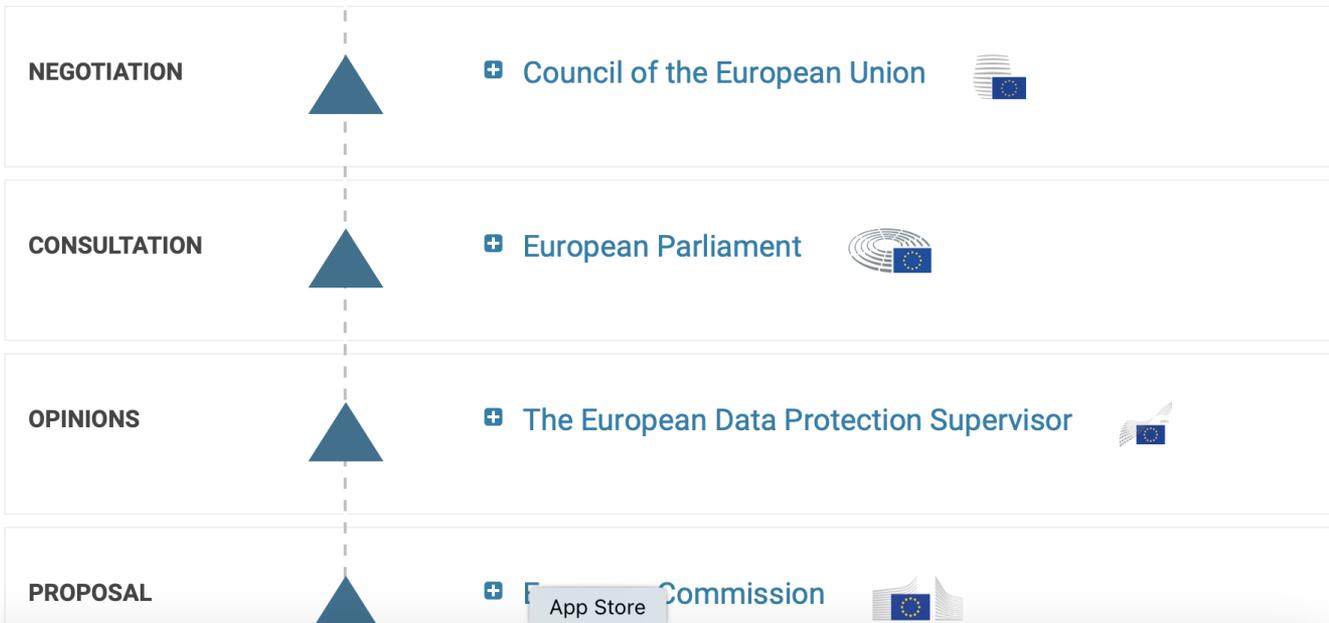


Follow the steps of procedure 2022/0402/CNS

Reverse Order



⌵ Expand all / ⌶ Collapse all



Besonders problematische Fragestellungen (1)

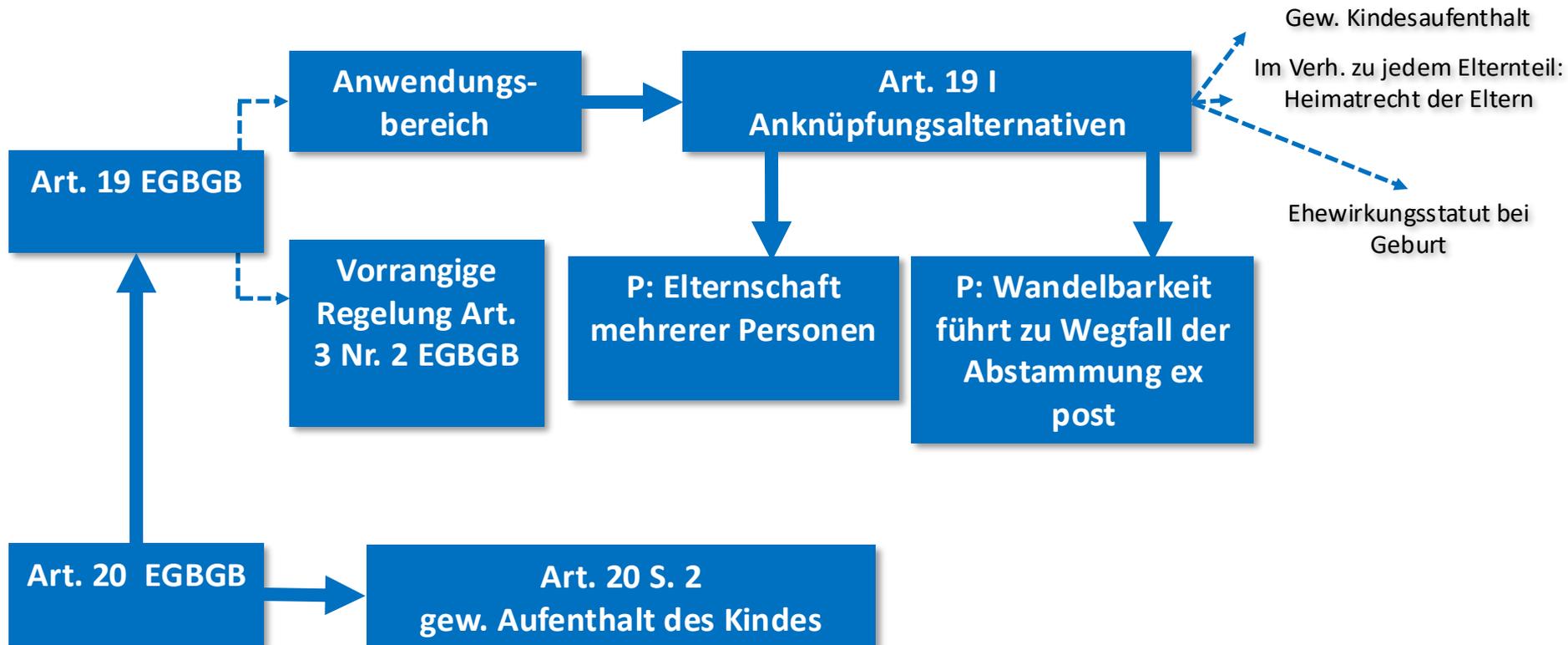
■ Leihmutterchaftskonstellationen

- [EGMR, Urt. V. 24.1.2017, Nr. 25358/12 – Paradiso u. Campanelli/Italien \(gr. Kammer\)](#)
 - Staatliche Inobhutnahme stellt keinen Verstoß gegen Art. 8 EMRK dar
 - Faktisches Zusammenleben von Wunscheltern und Kind ist noch nicht als Familienleben iSd Art. 8 EMRK anzusehen
 - Privatleben des Kindes aus Art. 8 EMRK berührt, aber Eingriff gerechtfertigt
 - Sachverhalt betraf ein genetisch nicht mit dem Kind verwandtes Wunschelternpaar
 - Dazu eingehend Hösel, StAZ 2017, 167
- [EGMR, Urt. v. 26.6.2014, Nr. 65192/11 bzw. 65941/11 - Mennesson und Labassee gegen Frankreich](#)
 - Art. 8 EMRK durch Nichtanerkennung der Elternschaft der mit dem Kind verwandten Wunscheltern hins. des Rechts des Kindes (nicht der Eltern!) verletzt
- [EGMR, Advisory Opinion vom 10.4.2019 nach Protokoll Nr. 16](#) auf Vorlage der Cour de Cassation
 - Recht des Kindes auf Schutz seines Privatlebens nach Art. 8 EMRK erfordert Anerkennungsmöglichkeit der rechtlichen Eltern-Kind-Beziehung zur Wunschmutter
 - Interesse des Kindes bei bestehender genetischer Abstammung von der Wunschmutter von besonderem Gewicht
 - Adoption mag ein angemessenes Instrument zur Anerkennung dieser Eltern-Kind-Beziehung sein

Besonders problematische Fragestellungen (2)

- BGH: Kein „ordre public“-Verstoß, wenn ein Elternteil genetisch mit dem Kind verwandt ist
 - [BGH, Beschl. v. 10.12.2014, XII ZB 463/13](#); [BGH, Beschl. v. 5.9.2018, XII ZB 224/17](#)
 - Beide Entscheidungen zu § 109 I Nr. 4 FamFG
- Anerkennung nur dann, wenn Art. 19 I EGBGB auf das betreffende Recht, das die Wunscheltern als rechtliche Eltern ausweist, verweist, vgl. [BGH, Beschluss vom 20.3.2019 – XII ZB 530/17](#) (hier gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes entscheidend)
- **Anerkennung von Duo-Mutterschaften**
 - OLG Celle StAZ 2011, 150 zur Anerkennung ausländischer Duo-Mutterschaft
 - Verneinung der Anerkennung nach Art. 19 EGBGB im konkreten Fall
 - Zur Anerkennung der Duo-Mutterschaft des niederländischen Rechts siehe Reuß, FS Coester-Waltjen, 2015, 681ff.
 - BGH, Beschl. v. 20.4.2016 - XII ZB 15/15
 - Automatische Zuordnung der gleichgeschl. Ehegattin der Geburtsmutter nach med.-ass. Reproduktion
 - Anwendbarkeit des Art. 19 EGBGB (+)
 - Anerkennung verstößt nicht gegen den ordre public des Art. 6 EGBGB
 - Kappungsgrenze des Art. 17b IV EGBGB a.F. nicht im Rahmen des Art. 19 EGBGB anwendbar

Prüfungsschema: Abstammung anwb. Recht



- Ggf. Ordre Public, Art. 6 EGBGB
- Ggf. zusätzliche Anwendung des Zustimmungsstatuts Art. 23 EGBGB

Zusammenfassung

- Gleichgeschlechtliche Paarbeziehungen
 - Behandlung eingetragener Lebenspartnerschaften
 - Behandlung gleichgeschlechtlicher Ehegatten
- Abstammung
 - Anknüpfungssystematik
 - Examensrelevante Problemkomplexe: Leihmutterschaft, Duo-Mutterschaft